

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 150

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 150, Rn. X

BGH 4 StR 443/13 - Beschluss vom 4. Dezember 2013 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Der Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 22. Juli 2013, mit dem es die Revision des Angeklagten O. als unzulässig verworfen hat, wird aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten O. gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 27. März 2013 wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten O. wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40 € 1
verurteilt. Seine hiergegen eingelegte Revision hat es mit Beschluss vom 22. Juli 2013 als unzulässig verworfen, weil
das Rechtsmittel nicht fristgerecht begründet worden sei. Daraufhin beantragte der Verteidiger des Angeklagten
Wiedereinsetzung in den Lauf der Revisionsbegründungsfrist; diesen stützte er (vorrangig) darauf, dass die per Telefax
an das Landgericht übermittelte Revisionsbegründungsschrift dort fristgerecht eingegangen sei.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist entsprechend § 300 StPO als Antrag nach § 346 Abs. 2 StPO zu behandeln. Er hat 2
Erfolg, da der vom Verteidiger vorgelegte Übersendungsbericht und das vom Vorsitzenden der Strafkammer erholte
Telefax-Eingangsjournal des Landgerichts belegen, dass die Revisionsbegründungsschrift dort innerhalb der Frist des
§ 345 Abs. 1 StPO eingegangen ist.

2. Das allein auf die Sachrüge gestützte Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg (§ 349 Abs. 2 StPO). Ergänzend zu den 3
Ausführungen des Generalbundesanwalts in der Antragschrift vom 15. Oktober 2013 verweist der Senat darauf, dass
das Landgericht seine Feststellungen zu den Sachschäden in der Gaststätte auf die Aussage des Wirtes sowie in
Augenschein genommene Lichtbilder gestützt hat (UA S. 35) und der Angeklagte - worauf der Generalbundesanwalt
zutreffend hingewiesen hat - "hinsichtlich des äußeren Tatgeschehens geständig" war (UA S. 20). Dies belegt die
Verursachung eines Sachschadens an dem Tischkicker durch den Angeklagten hinreichend.